



sarnen

Einwohnergemeinde

Musikschulreglement

vom 15. November 2010

Stand 21. Januar 2013

Musikschulreglement

vom 15. November 2010

Der Einwohnergemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 9 Abs. 1 Bst. f und Art. 44 sowie Art. 124 Abs. 2 Bst. c des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006², Art 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006³ sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002, folgendes Musikschulreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt eine Musikschule.

Art. 2 Zweck

¹ Die Ziele der Musikschule sind, den Kindern und Erwachsenen aus der Gemeinde Sarnen

- eine fundierte musikalische Grundausbildung zu vermitteln,
- durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden zu verhelfen,
- Fertigkeiten zu vermitteln, die das Musizieren zu einer erfüllenden Tätigkeit machen,
- das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen,
- das Interesse an Tätigkeiten in musikalischen Vereinen und an einer eventuellen weiterführenden musikalischen Ausbildung zu vermitteln.

² Der Unterricht ist freiwillig und soll nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule sind:

- Der Einwohnergemeinderat
- Der Schulrat⁴
- Die Musikschulleitung
- Die Musiklehrpersonen

¹ GDB 101

² GDB 410.1

³ GDB 410.11

⁴ Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

Art. 4 *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat hat folgende besonderen Aufgaben:

- a. Erlass der Musikschulordnung
- b. Wahl der Musikschulleitung unter Einbezug des Schulrates⁵
- c. Festlegung des Voranschlages
- d. Festlegung des Leistungsauftrages gemäss Art. 24 der kantonalen Bildungsverordnung vom 16. März 2006
- e. Festlegung der Elternbeiträge
- f. Genehmigung des Schulprogramms
- g. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung
- h. Erlass der Stellenbeschreibungen für die Musikschulleitung und das Sekretariat.

Art. 5 *Schulrat*⁶

¹ Für die Aufsicht über die Musikschule setzt der Einwohnergemeinderat den Schulrat ein.

² Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Musikschule. Dem Schulrat werden alle anderen, in Artikel 4 nicht ausführlich erwähnten strategischen Aufgaben und Befugnisse der Musikschule Sarnen übertragen.

³ Der Musikschulleiter gehört dem Schulrat zusätzlich mit beratender Stimme an.

Art. 6 *Musikschulleitung*

¹ Der Musikschulleitung obliegt die musikpädagogische, organisatorische und administrative Führung der Musikschule.

² Der Musikschulleitung steht für die Erledigung von administrativen Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung.

³ Der Einwohnergemeinderat regelt die Stellvertretung der Musikschulleitung.

Art. 7 *Lehrpersonen*

¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt.

² Die Einwohnergemeinde schliesst den Anstellungsvertrag mit den Lehrpersonen der Musikschule. Das Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen ist privatrechtlich.

³ Im Übrigen gilt:

- Die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Rechte und Pflichten werden in der Musikschulordnung festgehalten.

⁵ Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

⁶ Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 8 *Zulassung zum Musikunterricht*

¹ Das Angebot der Musikschule steht allen in der Gemeinde Sarnen wohnhaften Personen offen. Bei der Zulassung zum Unterricht haben Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen den Vorrang.

² Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler sind in der Musikschulordnung geregelt. Für den Erlass der Musikschulordnung ist gemäss Art. 4 Bst a dieses Reglements der Einwohnergemeinderat zuständig.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 *Schulgeld*

¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Einwohnergemeinderat festgesetzt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

² Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Sarnen werden zu einem subventionierten Tarif unterrichtet.

³ Erwachsenen, Lernenden aus anderen Gemeinden und Musikmaturanden der Kantonsschule wird ein kostendeckender Tarif verrechnet.

V. Rechtsschutz

Art. 10 *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet zu richten:

- a. an den Einwohnergemeinderat, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat⁷, die Musikschulleitung oder die Lehrperson richtet;
- b. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat richtet.

² Die von einer Verfügung betroffenen Schülerinnen und Schüler haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensverordnung.

⁷ Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

VI. Schlussbestimmungen

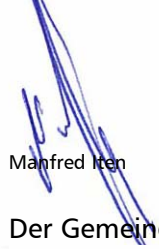
Art. 11 *Inkrafttreten*⁸

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1991. Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Der Nachtrag vom 21. Januar 2013 tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.⁹

Sarnen, 15. November 2010

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 20. Dezember 2010 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 21. Dezember 2010

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Rötheli

⁸ Inkraftsetzung per 01.08.2011 (EGRB vom 04.04.2011)

⁹ Ergänzung mit EGRB vom 21.01.2013

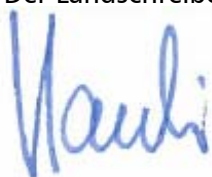
Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 22. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli